



**Landkreis  
Mecklenburgische Seenplatte**  
Der Landrat

Platanenstraße 43  
17033 Neubrandenburg

28. Mai 2021

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten  
beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

## 52. Allgemeinverfügung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

### **zum Teilwiderruf der 43. Allgemeinverfügung vom 16.03.2021**

#### **COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2**

Der Landrat als zuständige Behörde erlässt nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4, Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 8 b) des Gesetzes zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V) vom 3. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 183, 184), und § 1 Abs. 1 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) vom 23.04.2021 (GVOBl. M-V S. 381), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.05.2021 (GVOBl. M-V S. 694), sowie § 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) vom 06.05.2020 (GVOBl. M-V 2020, S. 410) folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Nr. 1 der 43. Allgemeinverfügung vom 16.03.2021 wird widerrufen.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 29.05.2021 in Kraft.

#### Begründung:

Die Nr. 1 der 43. Allgemeinverfügung vom 16.03.2021 diene der Umsetzung des bisherigen § 1 Abs. 1 S. 8 Corona-LVO M-V. Gem. dem bisherigen § 1 Abs. 1 S. 8 Corona-LVO M-V ist der Konsum von Alkohol auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel untersagt, wobei die konkret betroffenen Örtlichkeiten jeweils von der zuständigen Behörde festzulegen sind. Dementsprechend wurde mit der Nr. 1 der 43. Allgemeinverfügung vom 16.03.2021 im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte der Konsum von Alkohol auf bestimmten öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an bestimmten sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel untersagt.

Mit der Sechsten Änderung der Corona-LVO M-V vom 27.05.2021 wurde § 1 Abs. 1 S. 8 Corona-LVO M-V gestrichen. Der landesrechtliche Regelungsauftrag an die zuständigen Behörden zur Festlegung der vom Alkoholkonsumverbot konkret betroffenen Örtlichkeiten ist damit entfallen. Die 43. Allgemeinverfügung vom 16.03.2021 wird daher hinsichtlich ihrer Nr. 1 widerrufen.

Gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG M-V kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen

werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist. Die 43. Allgemeinverfügung vom 16.03.2021 stellt hinsichtlich ihrer Nr. 1 einen nicht begünstigenden Verwaltungsakt in diesem Sinne dar. Dem Teilwiderruf entgegenstehende Rechte bestehen nicht. Schutzwürdiges Vertrauen an der Fortgeltung der Nr. 1 der 43. Allgemeinverfügung vom 16.03.2021 konnte sich ebenso nicht bilden.

Zuständige Behörde für diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4, Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 8 b) IfSAG M-V i. V. m. § 115 Abs. 4 S. 1 Kommunalverfassung (KV M-V) der Landrat.

Hinsichtlich des Zeitpunkts, an dem diese Allgemeinverfügung als bekannt gegeben gilt und in Kraft tritt, findet § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG M-V Anwendung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte - Der Landrat -, Platanenstraße 43 in 17033 Neubrandenburg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann innerhalb der genannten Frist auch bei einem der bekannten Regionalstandorte eingelegt werden. Diese Regionalstandorte sind:

Regionalstandort Demmin  
Adolf-Pompe-Straße 12-15  
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz  
Woldegker Chaussee 35  
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Waren (Müritz)  
Zum Amtsbrink 2  
17192 Waren (Müritz)

gez. i.V. Thomas Müller

Heiko Kärger  
Landrat

- Siegel -